

den sind und daher mit commissarischer Zustimmung beiden Kammern zur Annahme empfohlen werden. Es lautet das Gutachten der Deputation S. 1191 folgendermaßen: „Um die sich entgegenstehenden Beschlüsse beider Kammern zu vereinigen, ist von den Herren Commissarien folgende vermittelnde Fassung vorgeschlagen worden, welche die wesentlichsten Bedenken über die mißbräuchliche Anwendung der Schuldhaft zu beseitigen verspricht und der Kammer zur Annahme empfohlen wird. §. 40 a. Schuldarrest kann zu Gunsten eines und desselben Gläubigers nicht länger als zwei Jahre hindurch andauern. §. 40 b. Mit Ablauf dieser Zeit erlischt zugleich das Recht auf Vollstreckung des Schuldarrestes wegen aller derjenigen Ansprüche desselben Gläubigers, welche zu der Zeit der Haftanlegung bereits verfallen waren. Ist eine Forderung erst während der Haft fällig geworden, so findet wegen dieser zwar anderweiter Anspruch auf Schuldarrest von zwei Jahren statt. Es ist jedoch der Anfang dieser Frist von der Verfallzeit der spätern Forderung an zu rechnen. §. 40 c. Auch ein Dritter kann den Schuldarrest wegen eines Anspruchs, welcher auf ihn von einem Gläubiger zu einer Zeit übergegangen ist, zu welcher derselbe den Schuldner bereits hatte zur Haft bringen lassen, nur dann und insoweit verfolgen, als die Forderung auf einer besondern Urkunde beruht und aus der letztern nicht zu ersehen ist, daß auf Grund derselben die gesetzliche Dauer der Haft nicht bereits erschöpft worden. §. 40 d. Der Richter, welcher einen auf den Grund einer Urkunde verhaftet gewesenen Schuldner entläßt, hat, insofern dieser solches nicht ausdrücklich ablehnt, auf der Urkunde zu bemerken, daß und wie lange die Haft angelegt worden sei. Die Deputation glaubt, daß die §§. 40 a, b, c durch sich selbst motivirt sind, die §. 40 d aber nothwendig befunden worden ist, um die Ausführung derselben zu sichern.“ Meine Herren, Sie werden aus der Fassung dieser §§. ersehen, daß darin die hauptsächlichsten Bedenken, welche in dieser Kammer bei der letzten Berathung gegen die Vorschläge der Deputation aufgetaucht sind, fast durchaus Berücksichtigung gefunden haben, daß man namentlich alle die Bedenken beseitigt hat, welche bei der Sessionsfrage aufgestellt wurden und die vornehmlich darauf hinausliefen, daß ein Dritter, welcher sich eine solche Forderung cediren ließe, sehr leicht zu dem Glauben kommen könnte, er habe einen Anspruch auf den Schuldarrest, während dieser bereits verbraucht sei. Dies ist durch §. 40 c und d erreicht worden. Daß wegen mehrerer Ansprüche die Haft nicht wegen jedes einzelnen geschehen solle, darüber war die Kammer schon früher einverstanden; es ist jedoch der ersten Kammer insofern nachgegeben worden, als man die Forderungen geschieden hat theils in solche, welche auf verschiedenen Urkunden beruhen, theils in solche, welche zur Zeit der Anlegung des Schuldarrestes verfallen sind oder während desselben verfallen. In §. 40 b ist in letzterer Beziehung bei dem zweiten Satze zu bemerken und ich mache darauf aufmerksam, daß hier eine zweite Forderung, welche während der Schuldhaft verfällt, zwar ebenfalls die Schuldhaft nach sich ziehen soll, daß aber der Schuldarrest nur insoweit volle zwei Jahre dauern kann, als der Anfang der zweijährigen Frist von der Verfallzeit der spätern Forderung an gerechnet wird, so

daß die beiden Fristen für die alte und neue Forderung theilweise zusammenlaufen.

Staatsminister v. Könnert: Ich erlaube mir noch eine Erläuterung hinzuzufügen. Das Ministerium übernahm es, der geehrten vereinigten Deputation diese Vorschläge zur Vermittelung vorzulegen, und übernahm es zugleich, die Redaction zu fassen. In §. 40 d ist vorgeschrieben, damit nicht Mißbrauch getrieben werden könne, daß, wenn Einer bereits zwei Jahre gefesselt hat, er nicht noch einmal in den Fall kommen könne, zwei Jahre zu sitzen, ich sage, es ist hier vorgeschrieben, daß der Richter auf die Urkunde setzen solle, wie lange er in Haft gewesen ist, das Ministerium schlug dabei zugleich vor: „insofern der Schuldner es nicht ausdrücklich ablehnt“, und glaubte, es könne doch hier und da im Interesse des Schuldners liegen, es nicht auf dem Documente bemerken zu lassen, daß er in Haft gefesselt hätte. Das Ministerium hat diese Fassung beliebt, weil es glaubte, es hätte sich die Vereinigungsdeputation damit einverstanden erklärt, daß diese Worte aufgenommen werden. Jedoch aus dem Protokoll habe ich ersehen, daß darüber kein Beschluß gefaßt worden ist. Das Ministerium besteht nicht auf diesem Zusatze und würde, damit nicht eine Differenz entsteht, wenn es in der jenseitigen Kammer mit dem Protokoll verglichen wird, vielmehr vorschlagen, in §. 40 d die Worte: „insofern dieser solches nicht ausdrücklich ablehnt“ lieber auszulassen.

Referent Abg. D. v. Mayer: Ich muß bestätigen, daß ich Etwas im Vereinigungsprotokolle darüber nicht finde, die Deputation hat nur der Redaction Folge gegeben, welche Seiten der Regierung vorgelegt worden war. Sie ist jedoch mit der Aenderung einverstanden, wenigstens kann ich es von mir und einigen andern Mitgliedern der Deputation versichern, daß kein Bedenken ist, wenn auch in §. 40 d die Worte: „insofern dieser solches nicht ausdrücklich ablehnt“, weggelassen werden. Ich würde den Herrn Präsidenten ersuchen, die anwesenden Mitglieder der Deputation deshalb zu fragen.

Präsident D. Haase: Sind die anwesenden Deputationsmitglieder damit einverstanden, daß die Worte: „insofern dieser solches nicht ausdrücklich ablehnt“ aus §. 40 d ausfallen?

Secretair D. Schröder: Ich bin vollkommen damit einverstanden.

(Die übrigen Deputationsmitglieder erklären sich ebenfalls damit einverstanden.)

Präsident D. Haase: Hat Jemand in Bezug auf die vorgeschlagenen §§. 40 a, 40 b, 40 c und 40 d Etwas zu bemerken? — Die Kammer ersieht, auf welche Weise die hohe Staatsregierung die verschiedenen Ansichten beider Kammern in diesem Punkt auszugleichen versucht hat. Zu dem Ende ist die neue Fassung gegeben worden, welche Sie unter §. 40 a, b, c, d finden. Die Deputation empfiehlt Ihnen, diese Fassung anzunehmen, und ich frage: Nimmt die Kammer §. 40 a an? — Nimmt die Kammer §. 40 b an? — Nimmt die Kammer §. 40 c an, und zwar mit der Correctur, wonach das Wort „nicht“ in der letzten Zeile wegfällt und der Schluß dieser Paragraphe so lautet: „zu ersehen ist, daß auf Grund derselben die gesetzliche Dauer